

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Mohrkirch über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mohrkirch vom 12.02.2026 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird nachfolgend neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalte nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme
 - an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsseein Sitzungsgeld als monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Mohrkirch, den 13.02.2026

Bürgermeister

